

Beschluß des Kleinen Rathes vom 21. Weinmonath 1817, betreffend die Publication des Gesetzes wegen Errichtung von General-Obligationen in der Stadt Zürich, und Instruction für den Amtschreiber des Oberamts Zürich.

In Genehmigung des von der Ebl. Justiz-Commission bestätigend hinterbrachten Gutachtens der Ebl. Notariats-Commission, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Brachmonath d. J. wegen Errichtung von General-Obligationen in der Stadt Zürich, und des vorgelegten Projectes einer dleßfälligen Instruction für den Amtschreiber des Oberamts Zürich, haben M.Hschgeachten Herren und Obern beschlossen:

Es solle das gedachte Gesetz, sammt der heute genehmigten, und dem Protokoll des Kleinen Rathes einverleibten Instruction, welche beyde in die Sammlung der Gesetze und Regierungs-Beschlüsse aufzunehmen sind, gegenwärtig besonders gedruckt und in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren dem hiesigen Ebl. Oberamte, theils zu Handen und zum Verhalt des Herrn Amtschreibers, theils zu Handen des Ebl. Stadiraths zugestellt werden,

damit dieser letztere den hier wohnhaften, so wie auch den hier kirchgenössigen Bürgern der Stadt Zürich von den Exemplaren des ermeldten Gesetzes, und der dießfälligen Instruction für den hiesigen Herrn Amtschreiber zur nöthigen Kenntniß mittheile.

I n s t r u c t i o n

für den Amtschreiber des Oberamts Zürich, betreffend die von Bürgern der Stadt Zürich kanzleyisch, oder mit eigener Unterschrift (privata manu) zu errichtenden General-Obligationen.

Da laut Inhalt der S. S. 2. 6. 10. und 12. des Gesetzes vom 21. Brachmonath 1817, betreffend die Errichtung von General-Obligationen in der Stadt Zürich, die Notariats-Kanzley künftighin, (vom 1. Jenner 1818 an) im Fall ist, General-Obligationen, die von hiesigen Stadtbürgern errichtet werden, theils wirklich förmlich und kanzleyisch auszufertigen, theils auch bloß versiegelte Abschriften von unter eigener Unterschrift (privata manu) errichteten Instrumenten dieser Art, eben so sorgfältig chronologisch einzuregistriren als aufzubewahren: so hat der Kleine Rath angemessen erachtet, dem Amtschreiber des Ober-